

findet⁷⁹⁾, hätte seinen Zweck verfehlt. In England, Frankreich, Spanien, die nicht zum Reich gehörten, wo aber die Geltung der in den Codex Justinianus integrierten, letztlich durch die Glossa ordinaria als Authentica fixierten Habita selbstverständlich als Kaiserrecht anerkannt wurde und wo man der durch dieses Gesetz verliehenen Privilegien in gleicher Weise teilhaftig zu werden wünschte, mochte die Bezeichnung eines Geltungsbereiches allgemein als zu eng empfunden worden sein. Die Inscriptio stand der uneingeschränkten Geltung im Wege und mußte darum fallen. Im Schicksal dieser unscheinbaren kleinen Formel spiegelt sich so gewissermaßen die Entwicklung und Entfaltung der mittelalterlichen Universitäten, die es 1155 als Institution noch gar nicht gegeben hatte.

V. Die Datierung — kein Zusammenhang mit Roncaglia

Dat. apud Roncalias anno Domini MCLVIII mense novembri. In zahlreichen Drucken des Corpus iuris civilis bis herauf zu Krügers Ausgabe des Codex Justinianus findet sich diese Datierung der Authentica Habita, in unmittelbarem Anschluß an den Insertionsbefehl. Welch selbstverständliche Autorität ihr beigemessen wurde, erhellt etwa daraus, daß Pertz bei der Edition der Habita diese Datumzeile, die in der von ihm zugrundegelegten Handschrift cvp. 2094 nicht enthalten war, „ex editionibus“ ergänzte. Weiland, der 1893 die Edition im Rahmen der Constitutiones wiederholte, sah keinerlei Veranlassung, daran eine Änderung vorzunehmen⁸⁰⁾. Daß die Authentica 1158 in Roncaglia promulgiert worden sei, stand bisher unbeschadet der Diskussion um das Problem einer früheren Fassung aus dem Jahre 1155 außer Streit, ist in jeder Abhandlung, die sich mit dem Scholarenprivileg Barbarossas in irgendeiner Weise befaßt, zu lesen und zählt heute praktisch unangefochten zum Handbuchwissen. Bei allem Respekt vor der alten Tradition mehrten sich jedoch bei näherem Zusehen die Zweifel an der Authentizität dieser Datierung. Mit Recht, wie sich gleich zeigen wird.

⁷⁹⁾ Vgl. oben S. 141.

⁸⁰⁾ Pertz MGH LL 2, S. 114 bzw. Weiland MGH Const. 1, S. 249 Nr. 178. Der verworrene Hinweis bei Pertz (Anm. n), daß die in der zugrundegelegten Handschrift fehlenden Worte der Datumzeile „exstant in Authentica Habita IV. 13“ wurde von Weiland (Anm. e) zwar ebenso verworren — „exstant in Authenticis Habita IV, 13“ — wiederholt, doch wurde in seiner Vorbemerkung wenigstens der Sachverhalt präzisiert: „linea chronologica ex editionibus suppleta.“